

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 11

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: 1. Ausschuß Patentrecht (zur Stellungnahme)  
2. Verwaltungsrat (zur Unterrichtung)

---

ZUSAMMENFASSUNG

Das Dokument enthält einen neuen Vorschlag zur Formulierung des Artikels 11 (5), der einem Einwand gegen den in CA/106/99 vorgeschlagenen Wortlaut Rechnung trägt.

---

Geänderter Vorschlag für den Wortlaut des Artikel 11 (5) (Änderungen gegenüber CA/109/99 in fetter Schrift):

(5) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts auch rechtskundige Mitglieder nationaler Gerichte **oder gerichtsähnlicher Behörden** der Vertragsstaaten, die ihre **richterliche** Tätigkeit **auf nationaler Ebene** weiterhin ausüben, zu Mitgliedern der Großen Beschwerdekammer ernennen. Sie werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt und können wiederernannt werden.

---